

# AMTLICHER TEIL

## Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2018/2019 – Einstellungstermin 1.2.2019

RdErl. d. MK v. 25.9.2018 – 34 – 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBl. S. 366) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145), geändert durch RdErl. v. 20.6.2017 (SVBl. S. 431) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

### 1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2019 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von Stellen zugewiesen.

#### 1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	95	130	95	130	450
Oberschulen	0717	30	65	55	50	200
Förderschulen	0711	15	20	30	35	100
Gymnasien	0714	25	60	25	40	150
Gesamtschulen	0718	65	140	60	85	350
insgesamt		230	415	265	340	1.250

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in Tarifbeschäftigung möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird ferner eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien zwischen den Kapiteln 0714 und 0718 eingeräumt. Dabei ist insbesondere der erhöhte Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien ab dem 1.8.2020 im Zusammenhang mit der Einrichtung des zusätzlichen 13. Schuljahrgangs an den Gymnasien und den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen zu berücksichtigen.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugsbeschluss zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2018 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden bis September 2018 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten können in Abstimmung mit MK von der Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierfür freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Nach Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Diese Stellen sind Referat 34 bis zum 15.11.2018 zu melden. Bei Bedarf sind hierfür eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 1.2.2019 in Anspruch zu nehmen oder ggf. nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines

halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 34 wiederbesetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 34 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserslass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarfe sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken. In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden.

Befristete Verträge ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Referat 34, da zum Ausgleich durch Referat 34 Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren sind. Diese Verträge sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

Für kurzfristige Teilerhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften werden Mittel im Umfang von 30 Einstellungsmöglichkeiten für das 2. Schulhalbjahr 2018/2019 zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Im Zusammenhang mit der Deckung der Bedarfe im Rahmen der Sprachförderung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche wird auf die Erlasse vom 22.12.2015 und 5.1.2016 – 12.4- 04032 (2016) und 17.5.2018 (**Mittelzuweisung längstens bis zum 3.7.2019**) verwiesen. Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

## 2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich. Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2018/2019 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern / sonderpädagogischen Fachrichtungen für alle Lehrämter,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für GS, GH, GHR, HR, RS und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im sogenannten Klassenbildungserlass (Bezugserslass zu a) in seiner derzeit gültigen Fassung.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammelehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass der **durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung** der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2018/2019 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2018/2019 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich vor Ort** auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere**

sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.7.2015 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 in der derzeit gültigen Fassung vom 26.4.2017 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für **Fächer**, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

### 3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen,

ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen** oder **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche primär bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine **Beratungs- und Unterstützungsfunktion** gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Die Stellenausschreibungen für Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie für Gesamtschulen werden für die Lehrämter an Grundschulen (GS), Haupt- und Realschulen (HR), Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Fächern ist mit einem geringen Bewerberangebot, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt „Grundschule“**

**Bedarfsfächer:** Musik, Kunst, Werken, Sport

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt „Haupt- bzw. Realschule“ sowie Lehramt an Realschulen

**Bedarfsfächer:** Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik

Lehramt an Gymnasien:

**Bedarfsfächer:** Spanisch, Kunst, Musik, ev. Religion, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

### 4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die **Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung**.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung direkt zum 1.2.2019 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2019 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.5.2019 vorgenommen werden.

Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

#### 4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bekannt gegeben sind, können sich neben Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das Lehramt für Sonderpädagogik bekannt gegeben sind, können sich auch nachrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das Lehramt an Gymnasien bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen / Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen sowie Grundschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin/Realschullehrer (Bes.Gr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Ein-

stellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen Schulformen absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Grundschulen sowie an Haupt-, Real- und Oberschulen.

Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist mindestens ein universitärer Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren in der ersten Auswahlrunde erfolgt nicht. In der 2. Auswahlrunde werden diese Bewerbungen einbezogen.

4.4 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserlass zu b) bewerben.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion (RE) eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion (RK) benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen.

Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine Unterrichtserlaubnis. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei Schulstellen durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei Bezirksstellen führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 1.11.2018. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der ersten Auswahlrunde sollen spätestens bis zum 15.11.2018 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 16.11.2018 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Ziffer 5 des Bezugserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Ziffer 5 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schulstellen und Bezirksstellen ist die Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 27.8. bis 5.9.2018 unverzichtbar.

Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 19.10. bis 29.10.2018 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 5.9.2018 (online) abgegeben werden oder erst nach dem 29.10.2018 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden ab dem 19.11.2018 in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.1.2019 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.4.2019 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische

Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2019 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über das weitere Auswahlverfahren. Bei allen unten genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung
- die Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule
- Für Einstellungsmöglichkeiten für Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin bzw. einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 28.1.2019 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an der Einführungswoche im Studienseminar zu ermöglichen.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d)).

## 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25.9.2018 in Kraft und mit Ablauf des 3.4.2019 außer Kraft. ■

## Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 27.7.2018 – 42-84 011-Su-7/18 – VORIS 22410 –  
Bezug: RdErl. d. MK v. 29.7.2011 (SVBl. S. 271) – VORIS 22410 –

Seit dem 30.7.2014 erhalten die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Rahmen eines Stellenausgleichsverfahrens zweimal je Kalenderjahr per Erlass Einstellungsermächtigungen

sowie ggf. zur Deckung von Sonderbedarfen zusätzliche Einstellungsermächtigungen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB). Die öffentlichen berufsbildenden Schulen erhalten ferner von der NLSchB entsprechende Stellenpläne und entscheiden darauf aufbauend eigenverantwortlich über die zur Deckung des fachrichtungs- und fächerspezifischen Bedarfs notwendigen Stellenausschreibungen, um für die Qualitätsentwicklung an der Schule Sorge zu tragen.

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens für alle berufsbildenden Schulen erfolgt über ein elektronisches Einstellungsverfahren (EIS). Für die Bewerberinnen und Bewerber bedeutet dies, dass sie sich über das Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS (<https://eis-online-bbs.niedersachsen.de>) über Stellenausschreibungen informieren und online bewerben können. Die Kommunikation zwischen den Schulen und der NLSchB erfolgt über das Schul-Portal Niedersachsen für allgemein bildende und berufsbildende Schulen (<https://stabil.niedersachsen.de>).

### 1. Stellenausschreibungen

Für jede Stelle gibt es nur eine Ausschreibung. Stellenumwidmungen sind nicht zulässig. Wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle gefunden werden, so ist das Ausschreibungsverfahren abzubrechen, eine neue Ausschreibung vorzunehmen oder die Stelle an die NLSchB zur anderweitigen Verwendung zurückzugeben.

Bei Einstellungen von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen sind die nachfolgenden Ausführungen zu beachten:

#### 1.1 Veröffentlichung der Stellenausschreibungen

Alle berufsbildenden Schulen müssen ihre Stellenausschreibungen über das Schul-Portal Niedersachsen (<https://stabil.niedersachsen.de>) vornehmen. Dort werden die Ausschreibungen vor Veröffentlichung durch die NLSchB formal geprüft und zur Veröffentlichung im Bewerberportal EIS-Online-BBS (<https://eis-online-bbs.niedersachsen.de>) freigegeben.

#### 1.2 Termine und Fristen für die Stellenausschreibungen

Es gibt keine festen Einstellungstermine. Stellenausschreibungen können unter Beachtung der nachstehend genannten Fristen zu jeder Zeit erfolgen:

Grundsätzlich gilt, dass Ausschreibungen zwei Wochen vor dem offiziellen Ausschreibungsbeginn durch die jeweiligen Schulen im Schul-Portal Niedersachsen eingegeben werden müssen. Innerhalb dieser Zweiwochenfrist erfolgt die Prüfung und Freigabe durch die NLSchB.

Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem offiziellen Ausschreibungsbeginn und endet nach einem Zeitraum von vier Wochen. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. sind keine Bewerbungen für die Einstellungen in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen im Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS möglich. Die Bewerbungsfrist wird entsprechend verlängert. Einstellungen zu Beginn von Schulferien sind ausgeschlossen.

### 2. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren beginnt nach dem festgelegten Bewerbungsschluss. Einzelheiten dazu regelt der RdErl. d. MK „Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen; Auswahlverfahren“ v. 22.9.2017 – Az: 42-84002 –

(SVBl. S. 629). Das Auswahlverfahren endet, wenn die NLSchB die Stelle, für die eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgewählt wurde, als besetzt markiert.

### 3. Einstellung

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe. Ansonsten erfolgt eine Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft.

Gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz sind bei der Einstellung Unterrepräsentanzen abzubauen. Das an der jeweiligen Schule unterrepräsentierte Geschlecht im Eingangsamts wird daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

In den niedersächsischen Schuldienst an berufsbildenden Schulen können verschiedene Gruppen von Lehrkräften eingestellt werden.

Grundsätzlich werden Stellen für Theorielehrkräfte mit einer beruflichen Fachrichtung und ggf. mit einem allgemeinen Unterrichtsfach / Ausbildungsschwerpunkt ausgeschrieben. Auf diese Stellen sind vorrangig Lehrkräfte einzustellen, die nach § 6 in Verbindung mit § 7 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erlangen.

Auf Stellenausschreibungen für das laufende Kalenderjahr können sich auch Referendarinnen und Referendare bewerben und eingestellt werden, die den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10. d. J. beendet haben.

Kann bei einer Stelle das zwingend erforderliche Unterrichtsfach voraussichtlich nicht mit einer Bewerberin oder einem Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besetzt werden, dann kann die Stelle auch mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern für Bewerberinnen und Bewerber, die die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 NLVO-Bildung erworben haben, ausgeschrieben werden.

Bei Ausschreibungen in Fachrichtungen oder Unterrichtsfächern, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. Gymnasien zur Verfügung stehen, werden nachrangig Einstellungsmöglichkeiten für Lehrbefähigte gemäß § 8 NLVO-Bildung zugelassen. Diese Lehrkräfte ohne eine für eine Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung (Quereinstieg) können bei Vorliegen der in § 8 NLVO-Bildung genannten Voraussetzungen im Beamtenverhältnis eingestellt werden. Lehrkräfte, die nach § 8 NLVO-Bildung keine Lehrbefähigung wegen fehlender Berufstätigkeit erlangen, können zunächst als tarifbeschäftigte Lehrkräfte eingestellt werden. Wenn der Nachweis über eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 NLVO-Bildung erbracht ist, können auch diese Personen unter Beachtung der sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Das Niedersächsische Kultusministerium kann, sofern dies zur Aufrechterhaltung der quantitativen und qualitativen Unterrichtsversorgung im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen notwendig ist, zeitlich befristet weitere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung als Lehrkraft für den Theorieunterricht definieren.

Im Falle eines deutlich negativ vom durchschnittlich landesweit erreichbaren Versorgungsgrad abweichenden Wertes im Fach Religion sind die Schulen gehalten, die Fachversorgung in Religion auf diesen durchschnittlich landesweit erreichbaren Wert anzuheben. Gelingt dies innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht, wird generell im Rahmen der profilgebenden Hinweise der Eintrag „bevorzugt Religion“ gesetzt. Die Abweichung gilt als deutlich, wenn der schulische Wert mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlich landesweit erreichbaren Versorgungsgrad liegt. Die Feststellung wird getroffen auf der Basis der Jahresstatistik zum 15.11. des Vorjahres.

Bei Stellenausschreibungen mit der Fakultas Religion wird von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet, dass sie mindestens 50 Prozent ihrer Lehrtätigkeit in dem Fach Religion unterrichten werden.

Für den Fachpraxisunterricht werden Lehrkräfte eingestellt, die die Lehrbefähigung gemäß § 9 NLVO-Bildung erlangt haben. Diese Stellenausschreibungen müssen immer die Angabe einer beruflichen Fachrichtung enthalten.

Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer erwerben die Lehrbefähigung gemäß § 10 NLVO-Bildung.

### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. ■

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE)

RdErl. d. MK v. 1.8.2018 – 51-51 344/4 – VORIS 21133 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 861)

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der V/V-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen, die der Konzeption und Umsetzung durchgängiger Bildungsprozesse und Bildungsangebote dienen. In den Lernbereichen und Erfahrungsfeldern des niedersächsischen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.1.2005 ([http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche\\_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html](http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html)) sollen Kinder ressourcenorientierte Unterstützung erfahren und gemäß ihren individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule gefördert werden. Ziel sind die Förderung durchgängiger Bildungswege und die Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen

- 2.1 direkter Beteiligungen von Kindern aus Kindergarten und Grundschule zur Unterstützung der Entwicklung von Vorläuferkompetenzen, an die in der Grundschule angeknüpft werden kann,
- 2.2 der Intensivierung, Stärkung und Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Familien und deren Beratung während des Übergangs ihrer Kinder vom Kindergarten in die Grundschule sowie die gemeinsame Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse an der Schnittstelle familiärer Betreuung und institutioneller Bildung,
- 2.3 der Stärkung einer multiprofessionell angelegten Bildungsarbeit von Kindertagesstätten-Fachkräften und Grundschullehrkräften, die die Erarbeitung von methodisch-didaktischen Ansätzen zur Gestaltung durchgängig angelegter Lern- und Bildungsprozesse in Kindergarten und Grundschule fördert,
- 2.4 der Vernetzung von Kindergarten und Grundschule mit externen bildungsrelevanten Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum dieser Einrichtungen, um deren Kompetenzen und Ressourcen für die Bildung und Erziehung von Kindern im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu erschließen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG auch Träger von Kindertagesstätten sowie Trägerverbände von Kindertagesstätten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen müssen konzeptionell der Entwicklung und Verankerung eines gemeinsam in Kindergarten und Grundschule anerkannten und gelebten Bildungsverständnisses Rechnung tragen, das auf den im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (siehe Nummer 1.1) nebst den in den Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung im Jahr 2011 ([http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche\\_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html](http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html)) vereinbarten pädagogischen Grundlagen und Bildungszielen basiert.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein mit den jeweils beteiligten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern abgestimmter Förderantrag, der folgende Bestandteile enthält:
  - 4.2.1 Situations- und Bedarfsanalyse,
  - 4.2.2 Maßnahmenbeschreibung (zielorientiertes Handlungskonzept),
  - 4.2.3 Beschreibung der Vorhaben zur Sicherung der Nachhaltigkeit,
  - 4.2.4 Beschreibung der Vorhaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung (Dokumentation),
  - 4.2.5 Beschreibung der Vorhaben zur quantitativen und qualitativen Erfolgskontrolle (Evaluation).

4.3 Sofern zur Durchführung der Maßnahmen die Beschäftigung von zusätzlichem Personal erforderlich ist, hat dieses die Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische oder vergleichbare Fachkräfte nach § 4 KiTaG zu erfüllen und muss mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beim Antragsteller beschäftigt sein.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung für die Dauer von jeweils einem Kindergartenjahr gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungshöhe zu den Personal- und Sachausgaben für die in Nummer 2 genannten Maßnahmen beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 56 000 Euro pro Maßnahme.
- 5.3 Je Zuwendungsempfänger wird innerhalb eines Bewilligungszeitraumes nur eine Maßnahme gefördert.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, für die bereits Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a, 16 b, 18 und 18 a KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landes-schulbehörde, Regionalabteilung Hannover – Landesjugendamt –. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde und im Internet unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung> zu beziehen.
- 6.3 Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO kann mit dem Förderantrag gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 6.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.
- 6.5 Der Vordruck für den Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Sachbericht dient gleichzeitig zur Evaluierung der Maßnahmen.

## 7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 26.9.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. ■



## Schulinterne Fortbildungen an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 1.10.2018 – 35-84 201/4 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 6.6.2013 (SVBl. S. 256, 338) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2018 wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2020“ ersetzt. ■

## Aktuelle Hinweise für Ganztagschulen

Bek. d. MK v. 25.9.2018 – 25 – 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

### Neuanträge zum Schuljahr 2019/2020

- (1) Für das Schuljahr 2019/2020 sind
- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagschule,
  - Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
  - Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1.12.2018 bei der NLSchB zu stellen, vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –.

(2) Der Vordruck (Anlage 4 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses sind u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

### Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2019/2020

(1) Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –. Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrerstunden 60 Prozent des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2019/2020 werden die Schulen gebeten, der NLSchB die Veränderungsbedarfe bis zum 15.12.2018 anzuzeigen. Der von der NLSchB zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1.1.2019 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie berühren nicht die folgende Regelung:

„Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“, SVBl. 2018, S. 63 (Budgetierung von max. bis zu 2 Prozent der Lehrersollstunden, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 7.7.2011 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBl. S. 366) – VORIS 22410 –). ■

## EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich

Hier: weiter steigende Budgets für Fördermaßnahmen im Schuljahr 2018/2019

Bek. d. MK v. 27.9.2018 – 21-46520 / E+-P

Die Europäische Kommission wird demnächst die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2019 im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Der Programmleitfaden 2019 gibt Informationen über Ziele und Zielgruppen, wichtige Themen, Förderrichtlinien und das Antragsverfahren.

Die o. a. Unterlagen, detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller und weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise werden fortlaufend auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse veröffentlicht:  
<https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus.html>.

Im Programmjahr 2019 stehen für den Schulbereich erheblich mehr Mittel im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ als in den Programmjahren 2017 und 2018 zur Verfügung. Damit können wesentlich mehr Mobilitätsprojekte (Leitaktion 1) und strategische Partnerschaften (Leitaktion 2), insbesondere Schulpartnerschaften, als zuletzt im Jahr 2018 gefördert werden.

Im Rahmen der Leitaktion 1 können Schulen Fortbildungsmaßnahmen für ihr Personal unter Vorlage eines European Development Plan beantragen. Im Rahmen der Leitaktion 2 gelten für Schulpartnerschaften seit dem Programmjahr 2018 vereinfachte Antragsbedingungen.

Die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Förderbereiche werden **vor aussichtlich** sein in der:

- Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen 5.2.2019
- Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften 21.3.2019

Die genannten Fristen enden um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

Schulen haben eine Kopie ihrer Anträge (Leitaktion 1 und / oder Leitaktion 2) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 und / oder eine Schulpartnerschaft im Rahmen der Leitaktion 2 zu beantragen,

wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner in der NLSchB umgehend erfolgen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe  
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,  
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig  
Tel.: 0531 484-3363  
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling  
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,  
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover  
Tel.: 0511 106-2459  
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein  
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg  
Tel.: 04131 15-2849  
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen  
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,  
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück  
Tel.: 0541 77046-466  
E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Onlineportal Beratung und Unterstützung der Niedersächsischen Landes-schulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden. ■

## Berichtigung

Der RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 – wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 6 werden die Worte „In Nummer 14 wird folgende neue Nr. 14.4 angefügt“ durch die Worte „Nummer 14.4 erhält folgende Fassung“ ersetzt. ■

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Musikunterricht & Multimedia – Fortbildungskongress für Musiklehrkräfte

Digitale Medien sind zu einem festen Bestandteil unserer Lebenswelt geworden und bestimmen einen Großteil unseres Alltags – auch den Musikunterricht. Eine an der Medienrealität orientierte Musikpädagogik verlangt sichere Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien und ihre Einbindung in den Unterrichtsprozess. Hierfür bedarf es vielfältiger Impulse für das Nachdenken über einen zukunftsorientierten Musikunterricht.

**Datum:** 23.5.2019, ganztägig

**Veranstaltungsort:** St. Antoniushaus Vechta

**Anmeldung:** VeDaB 19.21.71

Anmelden können sich niedersächsische Musiklehrkräfte (GS, Sek. I und Sek. II) sowie Auszubildende an Studienseminaren.

**Kosten:** Die Eigenbeteiligung beträgt 10 Euro. Die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu regeln.

**Auskunft:** Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fachbereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422, E-Mail: nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de ■